

Gesetzentwurf

Hannover, den 08.09.2021

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Haushaltsbegleitgesetz 2022

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Betrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 beläuft sich für das Jahr 2022 auf 68 000 000 Euro und für das Jahr 2023 auf 83 000 000 Euro. ²Er dient zur anteiligen Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie der Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird die Zahl „800 000“ durch die Zahl „1 000 000“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird in dem Klammerzusatz „(§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase bleiben unberücksichtigt, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten.“
2. In § 63 Abs. 2 Satz 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „§ 35 Abs. 5 gilt entsprechend“ eingefügt.
3. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe A 6 wird bei dem Amt „Gestüthauptwärterin, Gestüthauptwärter“ in der Fußnote 4 die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „60 Prozent“ ersetzt.

- b) In der Besoldungsgruppe A 16 wird das Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor im Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ eingefügt.
4. In der Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) wird die Besoldungsgruppe B 3 wie folgt geändert:
- a) Es wird das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz“ eingefügt.
- b) Es wird das Amt „Regionaldirektorin, Regionaldirektor im Staatlichen Baumanagement Niedersachsen Region Nord-West“ eingefügt.
5. In der Anlage 4 (zu § 5 Abs. 3 sowie den §§ 32 und 37) wird die Besoldungsgruppe R 1 wie folgt geändert:
- a) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:
- „3) Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8. Bei einem Landgericht können eine Planstelle, bei mehr als 30 Richterplanstellen zwei Planstellen, bei mehr als 47 Richterplanstellen drei Planstellen, bei mehr als 64 Richterplanstellen vier Planstellen und bei mehr als 80 Richterplanstellen fünf Planstellen für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.“
- b) Bei dem Amt „Richterin, Richter am Amtsgericht“ werden das Fußnotenzeichen „5)“ und nach der Fußnote 4 die folgende Fußnote 5 angefügt:
- „5) Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8. Bei einem Amtsgericht mit mindestens 30 Richterplanstellen können eine Planstelle, bei einem Amtsgericht mit mindestens 60 Richterplanstellen zwei Planstellen und bei einem Amtsgericht mit mindestens 90 Richterplanstellen drei Planstellen für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.“
6. In der Anlage 9 (zu § 38) erhält Nummer 2 Buchst. b folgende Fassung:
- „b) der Fachrichtungen
- aa) Agrar- und umweltbezogene Dienste,
- bb) Allgemeine Dienste, wenn die Laufbahnbefähigung auf einem Hochschulstudium der Verwaltungsinformatik, der Informatik oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang mit informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Prägung in Verbindung mit einer hieran anknüpfenden beruflichen Tätigkeit beruht,
- cc) Feuerwehr und
- dd) Technische Dienste,
- in denen das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 64 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„⁶Sonderzahlungen, die die oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, werden im jeweiligen Auszahlungsmonat angerechnet.“
 - b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

3. In Absatz 7 werden am Ende des Satzes 2 ein Komma und die Worte „soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Dem § 95 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorlage- und Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

Artikel 6

Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014

Die Artikel 12 und 17 Abs. 2 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), werden gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „bis zum Jahr 2023“ eingefügt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Jahr 2022 beträgt der Landeszuschuss 100 Millionen Euro und im Jahr 2023 50 Millionen Euro.“

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Nach § 151 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird der folgende § 151 a eingefügt:

„§ 151 a

Förderung der Schulgeldfreiheit

(1) ¹Um den Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule - Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent -, der Fachschule - Sozialpädagogik - und der Berufsfachschule - Pflegeassistent - einen Schulbesuch zu ermöglichen, für den weder ein Schulgeld noch eine andere Vergütung erhoben wird, gewährt das Land den Trägern solcher Schulen als genehmigten Ersatzschulen ab dem Schuljahr 2022/2023 auf Antrag eine Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit. ²Die Finanzhilfe wird je Ausbildungsmonat für jede Schülerin und jeden Schüler an einer solchen Schule gewährt. ³Erhebt der Schulträger für den Schulbesuch nach Satz 1 Schulgeld oder eine sonstige Vergütung, so steht ihm die Finanzhilfe nicht zu.

(2) Das Kultusministerium regelt durch Verordnung das Nähere über die Höhe der zusätzlichen Finanzhilfe sowie das Antrags- und das Abrechnungsverfahren.“

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 4 wird die folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. Die Tarife sollen so gestaltet sein, dass dem Bedarf von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden an kostengünstiger Mobilität durch das Angebot besonderer Zeitfahrausweise („regionale Schüler- und Azubi-Tickets“) Rechnung getragen wird.“
2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Zahl „1“ durch die Zahl „1,35“ und die Zahl „100 000“ durch die Zahl „135 000“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Der Regionalverband „Großraum Braunschweig“ sowie Zweckverbände, auf die Gebietskörperschaften ihre Aufgabenträgerschaft aus § 4 Abs. 1 übertragen haben, erhalten als Finanzhilfe die Summe der auf ihre Verbandsmitglieder entfallenden Beträge nach Satz 2.“
3. Dem § 7 a wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Den kommunalen Aufgabenträgern (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3), in deren Zuständigkeitsgebiet regionale Schüler- und Azubi-Tickets angeboten werden, die den in der Anlage 1 a festgelegten Mindeststandards entsprechen, gewährt das Land ab dem Kalenderjahr 2022 je Kalenderjahr eine weitere Finanzhilfe in Höhe des jeweils in der Anlage 1 a aufgeführten Betrages. ²Ein Anspruch auf die Finanzhilfe besteht ab dem Tag, an dem beim Land die Mitteilung des Aufgabenträgers, dass in seinem Zuständigkeitsgebiet regionale Schüler- und Azubi-Tickets angeboten werden, und der Nachweis, dass die Mindeststandards eingehalten werden, eingehen. ³Für die Folgejahre genügt es, dass der Aufgabenträger dem Land bis zum 31. März bestätigt, dass die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets weiterhin angeboten und die Mindeststandards weiterhin eingehalten werden. ⁴Entsteht der Anspruch auf die Finanzhilfe nach dem 1. Januar oder entfällt er vor dem 31. Dezember, so besteht er für das jeweilige Kalenderjahr nur anteilig. ⁵Soweit die in der Anlage 1 a aufgeführten Gebietskörperschaften ihre Aufgabenträgerschaft aus § 4 Abs. 1 auf einen Zweckverband übertragen haben, stehen diesem die für ihr Gebiet in der Anlage 1 a aufgeführten Beträge zu. ⁶Die Finanzhilfe ist zur Finanzierung der regionalen Schüler- und Azubi-Tickets zu verwenden. ⁷Sie darf auch für andere Zwecke zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs verwendet werden. ⁸Absatz 5 gilt entsprechend.“
4. § 7 c Abs. 3 wird gestrichen.
5. § 8 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 1 werden die Worte „sowie die Aufgabe der Genehmigung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bezüglich des Obus-, des Linien- und des Auslandsverkehrs mit Kraftfahrzeugen“ eingefügt.
 - b) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. die Aufgabe der Erteilung von Genehmigungen nach § 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden am Ende des Satzes 1 die Worte „in Höhe von 190 000 000 Euro“ durch die Worte „mindestens in gleicher Höhe“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 5 Satz 1 RegG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 7 Satz 1 RegG)“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „30. September 2022“ durch das Datum „31. März 2023“ ersetzt.
7. Anlage 1 (zu § 7 a Abs. 2 Satz 1) erhält folgende Fassung:

	„Anlage 1
(zu § 7 a Abs. 2 Satz 1)	
Landkreis Ammerland	2 174 657 €
Landkreis Aurich	2 598 899 €
Regionalverband „Großraum Braunschweig“	13 580 248 €
Landkreis Celle	2 319 545 €
Landkreis Cloppenburg	2 181 657 €
Landkreis Cuxhaven	2 784 805 €
Stadt Delmenhorst	89 483 €
Landkreis Diepholz	2 790 862 €
Stadt Emden	446 134 €
Landkreis Emsland	5 856 963 €
Landkreis Friesland	1 415 839 €
Landkreis Göttingen	2 597 429 €
Stadt Göttingen	968 929 €
Landkreis Grafschaft Bentheim	2 479 917 €
Landkreis Hameln-Pyrmont	1 617 335 €
Region Hannover	11 427 364 €
Landkreis Harburg	2 688 981 €
Landkreis Heidekreis	2 236 630 €
Landkreis Hildesheim	2 835 341 €
Landkreis Holzminden	967 923 €
Landkreis Leer	1 999 130 €
Landkreis Lüchow-Dannenberg	1 136 126 €
Landkreis Lüneburg	2 215 060 €
Landkreis Nienburg (Weser)	1 800 097 €
Landkreis Northeim	1 794 233 €
Landkreis Oldenburg	1 697 571 €
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	1 818 470 €
Landkreis Osnabrück	6 423 941 €

Stadt Osnabrück	3 760 815 €
Landkreis Osterholz	1 053 987 €
Landkreis Rotenburg (Wümme)	2 535 605 €
Landkreis Schaumburg	1 610 478 €
Landkreis Stade	2 329 604 €
Landkreis Uelzen	1 614 920 €
Landkreis Vechta	1 893 811 €
Landkreis Verden	1 941 695 €
Landkreis Wesermarsch	1 010 172 €
Stadt Wilhelmshaven	638 325 €
Landkreis Wittmund	
1 842 336 €“.	

8. Nach der Anlage 1 (zu § 7 a Abs. 2 Satz 1) wird die folgende Anlage 1 a (zu § 7 a Abs. 7 Satz 1) eingefügt:

„Anlage 1 a

(zu § 7 a Abs. 7 Satz 1)

Landesweite Mindeststandards für regionale Schüler- und Azubi-Tickets

- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens allen Schülerinnen, Schülern, Azubis oder Freiwilligendienstleistenden (z. B. Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, im Freiwilligen Ökologischen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst) unabhängig von ihrem Alter zum Erwerb zur Verfügung stehen. Die Träger der Schülerbeförderung müssen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes regionale Schüler- und Azubi-Tickets ausgeben können.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens für die Nutzung im gesamten Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und bei einem Zweckverband, dem die Aufgabenträgerschaft übertragen wurde, mindestens für die Nutzung in dessen gesamtem Zuständigkeitsgebiet gelten. Bestehen aufgabenträgerübergreifende Verkehrs- oder Tarifgemeinschaften oder Verkehrs- oder Tarifverbände, so müssen die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets mindestens im gesamten jeweiligen regionalen Tarifgebiet in Niedersachsen gelten.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen an allen Tagen der Woche einschließlich der Schulferien rund um die Uhr gelten.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens für die Nutzung aller Verkehrsmittel des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (Personenkraftwagen, Omnibusse sowie Stadt- und Straßenbahnen) gelten. Bestehen in Verkehrs- oder Tarifgemeinschaften oder Verkehrs- oder Tarifverbänden einheitliche Tarife für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonennahverkehr, so müssen die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets auch zur Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs gelten.
- Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen im Abonnement für ein Jahr oder für einen oder mehrere Monate angeboten werden. Im Abonnement für ein Jahr darf der Preis zum Zeitpunkt der Mitteilung nach § 7 a Abs. 7 Satz 2 höchstens 30 Euro je Monat betragen. Im Übrigen darf der Preis 30 Euro je Monat übersteigen. Bei Tarifierhöhungen darf die prozentuale Preissteigerung für regionale Schüler- und Azubi-Tickets nicht höher sein als die prozentuale Preissteigerung entsprechender Zeitfahrausweise für Erwachsene im Tarifgebiet.

Höhe der jeweiligen Finanzhilfe je Kalenderjahr

Landkreis Ammerland	215 844 €
Landkreis Aurich	345 828 €
Regionalverband „Großraum Braunschweig“	1 813 891 €
Landkreis Celle	358 511 €
Landkreis Cloppenburg	337 199 €
Landkreis Cuxhaven	430 422 €
Stadt Delmenhorst	96 115 €
Landkreis Diepholz	445 721 €
Stadt Emden	68 955 €
Landkreis Emsland	659 856 €
Landkreis Friesland	173 834 €
Landkreis Göttingen	401 461 €
Stadt Göttingen	149 758 €
Landkreis Grafschaft Bentheim	254 443 €
Landkreis Hameln-Pyrmont	249 977 €
Region Hannover	1 565 677 €
Landkreis Harburg	415 611 €
Landkreis Heidekreis	345 695 €
Landkreis Hildesheim	438 232 €
Landkreis Holzminden	149 603 €
Landkreis Leer	303 356 €
Landkreis Lüchow-Dannenberg	175 601 €
Landkreis Lüneburg	342 361 €
Landkreis Nienburg (Weser)	278 224 €
Landkreis Northeim	277 318 €
Landkreis Oldenburg	255 871 €
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	205 447 €
Landkreis Osnabrück	621 885 €
Stadt Osnabrück	202 800 €
Landkreis Osterholz	195 636 €
Landkreis Rotenburg (Wümme)	391 905 €
Landkreis Schaumburg	248 917 €
Landkreis Stade	360 065 €
Landkreis Uelzen	249 603 €
Landkreis Vechta	244 744 €
Landkreis Verden	235 842 €

Landkreis Wesermarsch	183 011 €
Stadt Wilhelmshaven	98 660 €
Landkreis Wittmund	130 205 €“.

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Waldbesitzenden weisen die Bewirtschaftung des Waldes im Abstand von jeweils zehn Jahren in einer Weise nach, die es ermöglicht, auf der Grundlage der Naturalausstattung zu prüfen, ob Satz 1 beachtet worden ist.“
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Für Wald nach Satz 1 Nr. 2 reicht ein vereinfachter Nachweis über die Beachtung der Kennzeichen nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur fachkundigen Bewirtschaftung nach Absatz 1 gehört auch, Flächen, die einer eigendynamischen Entwicklung überlassen sind, in geeigneten Zeitabständen hinsichtlich ihrer Entwicklung sowie der Gefahren nach § 13 und deren Abwehr durch fachkundige Personen (Absatz 3 Satz 2) zu überprüfen.“
 - c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit hinsichtlich Kommunal- und Genossenschaftswald eine Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt wird, kann die jeweilige Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Bewirtschaftung und der Nachweis nach § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 durch fachkundige Personen sichergestellt werden.“
2. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Betreuung und Förderung“.
3. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 16

Kommunalwald, Genossenschaftswald

„(1) ¹Um Kommunalwald und Genossenschaftswald fachkundig zu bewirtschaften (§ 15 Abs. 2 und 3), haben die Waldbesitzenden eigenes fachkundiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. ²Abweichend von Satz 1 kann eine fachkundige Bewirtschaftung dadurch gewährleistet werden, dass eine betreute Bewirtschaftung (Betreuung) der Waldflächen über eine Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss oder durch einen Vertrag mit

1. der Anstalt Niedersächsische Landesforsten,
2. der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
3. einer anderen kommunalen Körperschaft,

4. einem privaten Unternehmen oder
5. einer Einzelperson

erreicht wird, wenn sichergestellt ist, dass die Betreuenden fachkundiges Personal in ausreichender Zahl einsetzen. ³Zur Betreuung gehört betriebliche Beratung. ⁴Die Betreuung kann darauf beschränkt werden, die Bewirtschaftungsmaßnahmen zu planen, den Nachweis nach § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu erbringen und die Überprüfungen nach § 15 Abs. 2 vorzunehmen, wenn sichergestellt ist, dass dabei fachkundiges Personal in ausreichender Zahl eingesetzt wird.

(2) Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sollen den Abschluss von Verträgen nach Absatz 1 Satz 2 anbieten.

§ 17

Privatwald

¹Besitzende von Privatwald können zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Verträge mit den in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 Genannten schließen. ²Für die Leistungen im Rahmen der Verträge muss fachkundiges Personal (§ 15 Abs. 3 Satz 2) eingesetzt werden. ³Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen soll den Besitzenden von Privatwald den Abschluss von Verträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 anbieten.“

4. Nach § 17 a werden die folgenden §§ 17 b und 17 c eingefügt:

„§ 17 b

Förderung der Betreuung

¹Das Land kann Besitzenden von Kommunal-, Genossenschafts-, Stiftungs- und Privatwald für die Inanspruchnahme von der Betreuung nach § 16 für deren Waldbewirtschaftung Zuwendungen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gewähren. ²Der Zweck der Zuwendungen soll auf die Umsetzung und Weiterentwicklung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die sowohl die wirtschaftliche als auch die ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellt, gerichtet sein.

§ 17 c

Allgemeine Auskunft und Information

Die Besitzenden von Privatwald erhalten unentgeltlich durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen allgemeine Auskünfte und Informationen, die sie bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unterstützen.“

5. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am 1. Januar 2022 vorhandene periodische Betriebspläne behalten ihre Gültigkeit für zehn Jahre nach deren Erhebungsstichtag.“

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 13. Dezember 2019,
2. Artikel 3 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2021,
3. Artikel 4 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 und
4. Artikel 6 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes
in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Haushaltsplans 2022/2023 und der Mittelfristigen Planung 2021 bis 2025 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023. Daneben waren weitere sachlich gebotene Änderungen aufzunehmen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Die Gesetzesänderung führt zu einer Reduzierung der Zuweisungsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2022 um 10 540 000 Euro (15,5 Prozent von 68 000 000 Euro) und im Jahr 2023 um 12 865 000 Euro (15,5 Prozent von 83 000 000 Euro).

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege):

Die Gesetzesänderung führt infolge der Erhöhung der Finanzhilfe an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen für den Landeshaushalt zu einer jährlichen Mehrausgabe in Höhe von 200 000 Euro.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die mit der Gesetzesänderung verbundenen haushaltsmäßigen Auswirkungen sind nicht bezifferbar, da sie in Abhängigkeit der individuellen Inanspruchnahme von Altersteilzeit und darüber hinaus nur dann entstehen, wenn bei der Berechnung der Obergrenze für die Höhe des Altersteilzeitzuschlags ein anderer Prozentsatz für die Ermittlung des in Ansatz zu bringenden Solidaritätszuschlags zum Tragen kommt als bei der Berechnung der Untergrenze.

Zu Buchstabe b:

Die Höhe der durch die Gesetzesänderung entstehenden Mehrausgaben lässt sich nicht beziffern, da diese antragsgebunden nur bei individueller Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (sogenanntes „Blockmodell“) und insoweit auch nur dann entstehen, wenn die Altersteilzeit vorzeitig endet und auf den Zeitraum der Arbeitsphase Zeiten ohne Dienstleistung entfallen, die insgesamt sechs Monate überschreiten.

Zu Nummer 2:

Mit der Herstellung des Gleichlaufs zwischen der Gewährung der Kinderkomponenten des Familienzuschlags und der jährlichen Sonderzahlung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Erhöhung des Prozentsatzes für die Ausbringung von Ämtern der Besoldungsgruppe A 6 von 20 Prozent auf 60 Prozent führt bei einer vollständigen Inanspruchnahme von weiteren 19,2 Stellen zu Mehrausgaben in Höhe von 43 334,40 Euro. Dieser Gesamtbetrag ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag von Besoldungsgruppe A 5 zu A 6, der sich aus der Tabelle der Durchschnittssätze zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2022/2023 ergibt und aktuell 2 257 Euro beträgt.

Zu Buchstabe b:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Die Stelle nach Besoldungsgruppe A 16 ist im Kapitel 0307 vorhanden.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 wurde gemäß § 50 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Stelle der Besoldungsgruppe B 2 aus dem Kapitel 0301 nach Kapitel 0308 umgesetzt. Diese Stelle wird mit dem Haushaltsplanentwurf 2022/2023 nach Besoldungsgruppe B 3 angehoben. Die Stellenhebung führt zu keinen Mehrausgaben, da diese durch eine Reduzierung des Beschäftigungsvolumens um 0,11 Vollzeitanteilen im Kapitel 0308 gegenfinanziert werden.

Zu Buchstabe b:

Durch Organisationsbeschluss der Landesregierung soll zum 1. Januar 2022 das Staatliche Baumanagement Region Nord-West gegründet werden. Der Amtsbezirk des Staatlichen Baumanagements Region Nord-West wird sich über die bisherigen Amtsbezirke des Staatlichen Baumanagements Ems-Weser und des Staatlichen Baumanagements Osnabrück-Emsland erstrecken; die beiden Bauämter in dieser Region werden verschmelzen.

Das Staatliche Baumanagement Region Nord-West soll von einer Regionsleitung geführt werden. Die beiden bestehenden Dienstposten der Bauamtsleitungen (Besoldungsgruppe A 16, eine davon mit Amtszulage) werden aufgelöst. Unterhalb der Regionsleitung werden vier Regionalstellen an sechs Standorten gebildet, die von Regionalstellenleitungen geführt werden, um die Flächenpräsenz weiterhin sicherzustellen. Es ist beabsichtigt, die vier Regionsstellenleitungen nach Besoldungsgruppe A 15 zu bewerten. Dies entspricht der Dienstpostenbewertung der ständigen Vertretung der Bauamtsleitungen.

Für die Hebung einer Planstelle von Besoldungsgruppe A 16 nach Besoldungsgruppe B 3 ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von 12 398 Euro. Mit der Senkung einer weiteren Planstelle von Besoldungsgruppe A 16 nach Besoldungsgruppe A 15 wird zeitgleich eine Einsparung von Haushaltsmitteln in Höhe von 9 919 Euro erzielt. Die weiteren Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 stehen bereits zur Verfügung. Die Finanzierung dieses kumulierten Gesamtmehrbedarfs in Höhe von 2 479 Euro erfolgt zu 50 Prozent durch den Bund. Im Kapitel 0410 verbleibt somit ein effektiver Mehrbedarf von 1 239,50 Euro.

Zu Nummer 5:

Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Der geänderte Verteilungsschlüssel für die Ausbringung von Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage für Koordinierungsrichterinnen und Koordinierungsrichter beim Landgericht und die neu geschaffene Regelung für die Ausbringung von Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage für Koordinationsrichterinnen und Koordinationsrichter beim Amtsgericht eröffnen keine zusätzlichen Möglichkeiten für Stellenhebungen oder Stellenvermehrungen, sondern haben lediglich eine bedarfsgerechtere Umverteilung der vorhandenen Planstellen zugunsten der kleineren Langerichte und Präsidialamtsgerichte zur Folge.

Zu Nummer 6:

Die Regelung dient der Attraktivitätssteigerung von Tätigkeiten innerhalb der allgemeinen Dienste mit informationstechnischem Bezug. Die finanziellen Auswirkungen stehen in Abhängigkeit zum jeweiligen Einstellungsverhalten und sind insofern nicht belastbar darstellbar.

Nachzahlungen ergeben sich durch das rückwirkende Inkrafttreten der Regelung nicht, da die Bezüge zahlende Stelle per Erlass angewiesen worden war, im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung die Zahlung der allgemeinen Stellenzulage zu veranlassen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014):

Die mit der wiederholten befristeten Absenkung der Glücksspielabgabe auf Rubbellose angestrebte Umsatzsteigerung ist eingetreten. Der für die Abgaben zugrundeliegende Umsatz der Rubbelloslotterien des Basisjahres 2013 von rund 14 000 000 Euro steigerte sich bis zum Jahr 2020 kontinuierlich:

	Umsatz	Glücksspielabgabe	Lotteriesteuer
2014	14 500 000 Euro	1 033 561 Euro	2 417 150 Euro
2015	21 500 000 Euro	1 066 558 Euro	3 584 050 Euro
2016	26 600 000 Euro	1 283 055 Euro	4 434 220 Euro
2017	34 900 000 Euro	1 668 421 Euro	5 817 830 Euro
2018	36 900 000 Euro	1 805 856 Euro	6 151 230 Euro
2019	39 800 000 Euro	2 014 113 Euro	6 634 660 Euro
2020	44 300 000 Euro	2 067 879 Euro	7 384 810 Euro

Die vorgenannten Umsätze sowie die Lotteriesteuer sind gerundete handelsrechtliche Beträge. Die Glücksspielabgabe weist die Einnahmen des Landeshaushaltes aus.

Im laufenden Jahr zeichnet sich eine weitere Umsatzsteigerung ab.

Die Steigerung der Umsätze führte bereits in den zurückliegenden Haushaltsjahren zu vergleichbaren bzw. leicht höheren Einnahmen aus der Glücksspielabgabe auf Rubbellose gegenüber dem Jahr 2013. Zudem bewirkt die Umsatzsteigerung höhere Einnahmen aus der Lotteriesteuer, die 16,67 Prozent beträgt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt für den Landeshaushalt zu Minderausgaben. Diese betragen 42 800 000 Euro im Jahr 2022, 92 800 000 Euro im Jahr 2023 und 142 800 000 Euro jährlich ab dem Jahr 2024.

Zu Artikel 8 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Für die im Gesetzentwurf genannten sozialpädagogischen Bildungsgänge werden aufgrund des gesetzlichen Anspruchs Haushaltsmittel in Höhe der fällig werdenden Förderung benötigt. Unter der Annahme steigender Ausbildungszahlen ergibt sich hieraus ein Bedarf an Haushaltsmitteln in Höhe von 11 800 000 Euro für 2022 und 12 700 000 Euro für 2023. Aufgrund der bereits im Haushaltsplandentwurf 2022/2023 etatisierten Haushaltsmittel für die abzulösende Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen entsteht kein zusätzlicher Bedarf an Haushaltsmitteln.

Die Pflegeassistenz an Berufsfachschulen in privater Trägerschaft wird erstmals ab dem Schuljahr 2022/2023 beginnend am 1. August 2022 schulgeldfrei sein. Ausgehend von den Ausbildungszahlen der vergangenen Jahre beginnen rund 200 Schülerinnen und Schüler jährlich die Ausbildung an

Schulen in freier Trägerschaft. Bei den schulgesetzlich geregelten Ausbildungsberufen, zu denen auch die Pflegeassistenten gehört, wird von einer durchschnittlichen Schulgelderhebung von 100 Euro monatlich sowie einer Steigerung der Auszubildendenzahl um jährlich 10 Prozent ausgegangen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen nach Einführung der Schulgeldfreiheit in anderen Ausbildungsberufen wird angenommen, dass sich die Zahl der Auszubildenden mittelfristig auf insgesamt 400 jährlich steigern könnte. Somit wird sich nach dieser Annahme am Ende ein jährlicher Bedarf an Haushaltsmitteln in Höhe von rund 600 000 Euro ergeben.

Den kommunalen Haushalten entstehen keine Kosten.

Die Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin und zum Staatlich anerkannten Erzieher findet in der Fachschule Sozialpädagogik, die der zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten in der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent statt. Steigerungen der Ausbildungszahlen in den Bedarfsberufen haben mittelbare Auswirkungen auf den Haushalt des Kultusministeriums, da Träger der anerkannten Ersatzschulen Finanzhilfe nach den §§ 149 ff. des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) erhalten.

Zusätzlich zur Finanzhilfe nach den §§ 149 ff. NSchG werden je Schülerin und Schüler in der Fachschule Sozialpädagogik und in der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent derzeit rund 2 000 Euro im Jahr an Zuwendung über die abzulösende Förderrichtlinie gezahlt; in der Berufsfachschule - Pflegeassistenten - sollen ab Schuljahr 2022/2023 rund 1 200 Euro je Schülerin und Schüler im Jahr gezahlt werden.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler der in den Fachschulen geförderten Bildungsgänge kann hinsichtlich der Steigerung allerdings nicht sicher abgeschätzt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt zu einer Erhöhung verschiedener gesetzlicher Finanzhilfen nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) zugunsten der kommunalen Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Höhe von insgesamt bis zu 30 000 000 Euro je Jahr. Gemäß einer Verständigung der Landesregierung mit den drei kommunalen Spitzenverbänden dient diese Erhöhung dazu, die Voraussetzungen für eine flächendeckende Einführung vergünstigter regionaler Schüler- und Azubi-Tickets durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger in ganz Niedersachsen zu schaffen. Dazu werden entsprechend der getroffenen Verständigung die bestehenden Finanzhilfen nach § 7 Abs. 4 NNVG um rund 3 000 000 Euro und nach § 7 a Abs. 2 NNVG um rund 13 100 000 Euro erhöht. Zusätzlich wird in § 7a Abs. 7 NNVG eine weitere Finanzhilfe in Höhe von rund 13 900 000 Euro eingeführt, die nur kommunale ÖPNV-Aufgabenträger erhalten, in deren Zuständigkeitsbereich regionale Schüler- und Azubi-Tickets angeboten werden, die bestimmten in einer Anlage zum Gesetz festgelegten landesweiten Mindeststandards entsprechen.

Die sich durch die Erhöhung der Finanzhilfen ergebenden Ausgaben werden für 2022 zunächst nur mit bis zu 25 000 000 Euro veranschlagt. Es ist davon auszugehen, dass eine Reihe von kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern angesichts der zuvor erforderlichen organisatorischen Vorarbeiten regionale Schüler- und Azubi-Tickets noch nicht zum Jahresbeginn 2022, sondern erst im weiteren Verlauf des Jahres 2022, z. B. zum Schuljahresbeginn 2022/2023, einführen werden.

Die zur Finanzierung der Erhöhung der Finanzhilfen zusätzlich benötigten Haushaltsmittel sind im Haushaltsplanentwurf 2022/2023 und in der Mittelfristigen Planung 2021 bis 2025 enthalten.

Die darüber hinaus erfolgenden Änderungen von § 8 a Abs. 2 NNVG und § 9 NNVG führen zu keinen Mehrbelastungen, weil die in § 8 a NNVG zusätzlich aufgenommenen Verwaltungsaufgaben gebührenfinanziert sind und die für die Sonderfinanzhilfe nach § 9 NNVG benötigten Landesmittel bereits aus dem COVID-19-Sondervermögen bereitgestellt wurden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung):

Die von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) zu Preisen unterhalb ihrer eigenen Vollkosten angebotenen Beratungs- und Betreuungsleistungen wurden bisher mit 8 000 000 Euro vom Land bezuschusst. Künftig wird ein Teil dieser Mittel (1 600 000 Euro) weiterhin der NLF und der LWK zugewiesen und dort für eine beihilfe-, wettbewerbs- und vergaberechtlich unproblematische unentgeltliche allgemeine Auskunft und Information der Waldbesitzenden verwendet. Die übersteigenden Finanzmittel (6 400 000 Euro) sollen im Rahmen einer zentral veranschlagten Zuwendung für forstfachliche Betreuungsleistungen und die betriebliche Beratung der Waldbesitzenden eingesetzt werden. Ein Bedarf an zusätzlichen Haushaltsmitteln ist mit dieser Umstellung nicht verbunden.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Zu den Artikeln 1 bis 7:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 8:

Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich nicht. Da der Fachkräftemangel sich im ländlichen Raum besonders stark auswirkt, wird mit dem Gesetz die Daseinsvorsorge des ländlichen Raumes auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung und der Pflege gestärkt.

Zu Artikel 9:

Der ÖPNV dient der Umwelt und dem Klimaschutz sowie der Daseinsvorsorge und sichert die Mobilität auf dem Lande. Die Gesetzesänderungen dienen insbesondere der Verbesserung der Mobilität von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden im ÖPNV durch die Unterstützung der flächendeckenden Einführung kostengünstiger regionaler Schüler- und Azubi-Tickets. Gleichzeitig tragen sie zur Verbesserung der Finanzausstattung der kommunalen Aufgabenträger für Zwecke des ÖPNV bei und unterstützen damit die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung und eine Verbesserung des ÖPNV in allen Landesteilen. Insofern tragen die Gesetzesänderungen positiv zum Schutz der Umwelt, der Entwicklung des ländlichen Raumes und der Landesentwicklung bei.

Zu Artikel 10:

Die Regelungen des Gesetzes bewirken eine Umstellung der Geldflüsse auf ein rechtskonformes System. Waldbesitzende erhalten weiterhin eine angemessene Unterstützung bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Wälder. Daher wirken sich die rechtlichen Regelungen nicht ungünstig auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung aus.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Zu den Artikeln 1 bis 7 und 10:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 8:

Die hier angesprochenen Berufe werden ganz überwiegend von Frauen gewählt. Die Sicherstellung der Schulgeldfreiheit wertet diese Berufe insgesamt auf. Mit einer Verbesserung der finanziellen Situation schon zu Ausbildungsbeginn werden die Frauen zudem in diesen Berufen gestärkt und in die Lage versetzt, sich eine gesicherte berufliche Existenz aufzubauen, die frei von finanziellen Vorbelastungen aus der Ausbildungszeit ist. Die Ausbildungskosten variieren je nach Schulträger, es entstehen aber nicht selten über den gesamten Ausbildungszeitraum erhebliche finanzielle Belastungen, die zusätzlich zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten aufzubringen sind.

Zu Artikel 9:

Die Gesetzesänderungen dienen der Verbesserung der Mobilität von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden im ÖPNV als Aufgabe der Daseinsvorsorge durch kostengünstige regionale Schüler- und Azubi-Tickets. Davon profitieren sowohl Frauen wie Männer, insbesondere jüngeren Alters.

V. Auswirkungen auf Familien

Zu den Artikeln 1 bis 7 und 10:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 8:

Die nicht unerheblichen Kosten der Ausbildung in den hier genannten Berufen wurden in der Vergangenheit von den Familien der Schülerinnen und Schüler mit aufgefangan. Mit der Gesetzesänderung werden die betroffenen Familien gestärkt und finanziell entlastet.

Zu Artikel 9:

Durch die vorgesehenen landesweiten Mindeststandards für regionale Schüler- und Azubi-Tickets werden sich für viele, insbesondere jüngere ÖPNV-Nutzerinnen und -Nutzer, die nicht über einen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung verfügen, deutliche Kostensenkungen für den Erwerb von Monats- oder Jahreskarten ergeben. Die Gesetzesänderungen wirken sich insoweit positiv auf die Belange von Familien aus.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Zu den Artikeln 1 bis 7 und 10:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 8:

In Kindertagesstätten findet eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung durch Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Staatlich anerkannte Erzieher sowie Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten statt. Mit der Fachkräftesicherung im Bereich der frühkindlichen Bildung wird gleichzeitig die Betreuungssituation der Kinder mit Behinderungen verbessert. Die Unterstützung der Menschen und die Pflege von Menschen stellt den Schwerpunkt der Ausbildung der Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten dar, sodass Menschen mit Behinderungen unmittelbar von einer verbesserten Fachkräfteversorgung profitieren.

Zu Artikel 9:

Menschen mit Behinderungen sind oftmals auf das Angebot des ÖPNV angewiesen, um ausreichend mobil zu sein. Sie profitieren deshalb von den Gesetzesänderungen mittelbar, da diese zur Verbesserung der Finanzausstattung der kommunalen Aufgabenträger für Zwecke des ÖPNV beitragen und damit die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung und eine Verbesserung des ÖPNV in allen Landesteilen unterstützen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Der Bund stellt zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge weiterhin Mittel in Form erhöhter Länderanteile an der Umsatzsteuer zur Verfügung; auf Niedersachsen entfallen dabei jährlich ca. 33 000 000 Euro. In gleicher Form werden im Rahmen des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ in den Jahren 2021 bis 2026 zusätzliche Mittel bereitgestellt. Der Anteil Niedersachsens beläuft sich voraussichtlich im Jahr 2022 auf 35 000 000 Euro und im Jahr 2023 auf 50 000 000 Euro.

Damit die Kommunen die Mittel nicht prozentual entsprechend der Steuerverbundquote (15,5 Prozent) abschöpfen, bedarf es einer entsprechenden Anpassung des § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich. Durch eine entsprechende Reduzierung des Steuerverbunds stehen die Mittel dann vollständig für ein gesondertes Verteilungsverfahren zur Verfügung.

Zu Artikel 2:

Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS) erhält eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von 800 000 Euro. Suchtprävention und Hilfe für Suchtgefährdete sind eine öffentliche Aufgabe nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG), wobei nach § 1 Abs. 5 NGLüSpG die NLS unter anderem Ausbau und Betrieb eines Netzes von Beratungsstellen für die Glücksspielsucht koordiniert.

Die anfallenden Personal- und Sachkosten der NLS und der 24 Suchtberatungs-Fachstellen werden mit der bisher veranschlagten und gesetzlich festgelegten Summe von 800 000 Euro jährlich erstattet. Aufgrund steigender Personal- und Sachkosten ist eine Erhöhung der seit 2008 unverändert veranschlagten Summe von 800 000 Euro unabdingbar. Die NLS sowie die 24 Suchtberatungs-Fachstellen sind insbesondere durch die seit 2008 deutlich gestiegenen Personalkosten mittlerweile nur noch sehr eingeschränkt in der Lage, dem gesetzlichen Auftrag aus dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz, den die NLS und die Suchtberatungs-Fachstellen für das Land Niedersachsen wahrnehmen, nachzukommen und damit den erforderlichen Beratungs- und Aufklärungsbedarf auf dem Gebiet der Glücksspielsuchtbekämpfung zu leisten. Durch die fehlenden Mittel gelingt es nicht mehr, die 24 Suchtberatungs-Fachstellen durchgängig mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen. Der Beratungsbedarf dagegen ist kontinuierlich ansteigend. Da nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, müssen Spielsüchtige oder spielsuchtgefährdete Personen zunehmend längere Wartezeiten für Beratungsleistungen in Kauf nehmen. Die Zahl der von der NLS und den Suchtberatungs-Fachstellen betreuten Personen hat sich seit Jahren auf einem hohen Niveau eingependelt, und die Tendenz ist weiterhin steigend. Diese hohe Zahl von Klientinnen und Klienten sowie die weiter zunehmenden Nachfragen nach Präventionsveranstaltungen verdeutlichen den großen Bedarf im Bereich der Glücksspielsuchtprävention und -beratung in Niedersachsen.

Bei der Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wurde von den seinerzeit gültigen standardisierten Personalkostensätzen für den Tarifbereich ausgegangen, die vom Finanzministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht werden. Diese sind seit dem Jahr 2008 um ca. 40 Prozent gestiegen. Eine Erhöhung der Finanzhilfe ist zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages der Glücksspielsuchtbekämpfung durch die NLS mit ihren 24 Suchtberatungs-Fachstellen zwingend erforderlich. Die Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags kann in den nächsten Jahren nur mit einer deutlichen Erhöhung der Finanzhilfe erreicht werden. Insbesondere zur Gewinnung von qualifiziertem Fachpersonal und einer dauerhaften Besetzung der Stellen ist eine Mittelerhöhung unerlässlich.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Mit der Erweiterung des Verweises auf den gesamten § 4 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616), wird das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115) im Niedersächsischen Besoldungsgesetz nachvollzogen. War es bislang nicht notwendig, bei der Berechnung sowohl der Unter- als auch der Obergrenze des Altersteilzeitzuschlags die sogenannte „Nullzone“ und die sogenannte „Milderungszone“ bei der Solidaritätszuschlagsermittlung zu berücksichtigen, führt die konsequente Berücksichtigung eines Solidaritätszuschlags von 5,5 Prozent der Bemessungsgrundlage seit der Änderung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 zu nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Altersteilzeitzuschlagsermittlungen. Durch die Erweiterung des Verweises auf den gesamten § 4 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 sollen rückwirkend ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 am 13. Dezember 2019 auch die sogenannte „Nullzone“ und die „Milderungszone“ bei der Ermittlung der Höhe des Altersteilzeitzuschlags zum Tragen kommen.

Zu Buchstabe b:

Endet die Altersteilzeit im Blockmodell vorzeitig und kann die vorgeleistete Arbeitszeit nicht oder nicht vollständig durch Freizeit ausgeglichen werden, wird gemäß § 11 Abs. 5 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) ein Ausgleich gezahlt. Die Regelung gilt für alle Fälle der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses (z. B. durch Tod, Dienstunfähigkeit, Entlassung), auch wenn dafür disziplinarrechtliche oder strafgerichtliche Entscheidungen maßgebend sind. Die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses kann sowohl in der Arbeitsphase als auch in der Freistellungsphase erfolgen. Der zu ergänzende Satz stellt sicher, dass Zeiten in der Arbeitsphase, in denen insgesamt mehr als sechs Monate wegen Dienstunfähigkeit kein Dienst geleistet wurde, bei der Altersteilzeitberechnung unberücksichtigt bleiben und folglich weder durch Freizeit noch finanziell auszugleichen sind. Mehrere kürzere Zeiten einer Dienstunfähigkeit sind bei der Berechnung zu addieren.

Zu Nummer 2:

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 NBesG erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Dienst- oder Anwärterbezügen während des Jahres aus anderen Gründen als durch Tod oder den in § 21 Nrn. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes genannten Gründen entfallen, so wird die Sonderzahlung auch für die Kinder gewährt, die bei Fortbestehen dieser Voraussetzungen in Bezug auf den Monat Dezember bei der Höhe des Familienzuschlags zu berücksichtigen wären (§ 63 Abs. 2 Satz 2 NBesG).

In § 35 Abs. 5 NBesG wird festgelegt, dass der kindbezogene Bestandteil des Familienzuschlags der Person gewährt wird, der das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre.

Mit der Ergänzung des Verweises auf § 35 Abs. 5 NBesG wird ein Gleichlauf zwischen der Gewährung des Familienzuschlags und der jährlichen Sonderzahlung bezüglich der Kinderkomponente hergestellt.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Durch das Niedersächsische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 vom 20. Juni 2019 wurden Beamtinnen und Beamte, die am 28. Februar 2019 und darüber hinaus ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 innehatten, in das Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet, dessen Amtsbezeichnung derjenigen ihres bisherigen Amtes entspricht. Gleichzeitig wurde die Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 6 redaktionell angepasst.

Die Obergrenze in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst), die in Form einer Fußnote zur Besoldungsgruppe A 6 normiert ist, wurde dagegen nicht verändert, mit der Folge, dass diese für Beförderungsämtter der Besoldungsgruppe A 6 weiterhin bei nur bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 liegt, das heißt von den 47 vorhandenen Planstellen können nur bis zu neun Planstellen nach Besoldungsgruppe A 6 ausgebracht werden. Diese Diskrepanz zur Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst), ist nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten in der Gestütverwaltung.

Es besteht jedoch ein dringender Bedarf bei Hebungen nach Besoldungsgruppe A 6 im ehemals einfachen Dienst. Das Landgestüt Celle betreibt 19 Servicestationen bzw. Deckstellen, auf denen jeweils eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des ehemals einfachen Dienstes von März bis Juli eigenständig arbeitet, indem sie oder er die dortigen Pferde versorgt, die Kunden betreut (von der Vertragsanbahnung bis zur Vertragsabwicklung) und die komplette Buchführung erledigt. Diese Aufgaben heben sich deutlich von den übrigen zu erledigenden Arbeiten der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ehemals einfachen Dienstes, wie Futterdienst und Stallrundgänge, jetzt Besoldungsgruppe A 5, ab und sind daher der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet. Mit der vorgesehenen Erhöhung des Prozentsatzes für die Ausbringung von Ämtern der Besoldungsgruppe A 6 können die nach

Besoldungsgruppe A 6 zu bewertenden Dienstposten entsprechend mit Beförderungsstellen ausgestattet werden.

Zu Buchstabe b:

Durch die Neuerrichtung des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) wird die Besetzung einer Behördenleitung notwendig. Das Landesamt konzentriert alle Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes in Niedersachsen in einer Behörde.

Die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor soll als Abwesenheitsvertretung der Behördenleitung eingesetzt werden.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des NLBK sowie der Abteilungsdirektorin oder dem Abteilungsdirektor im Fall der Abwesenheitsvertretung obliegt die Gesamtverantwortung für das Landesamt. Zu den Aufgaben zählen der organisatorische Aufbau und die personelle Ausstattung der Behörde sowie die strategische Ausrichtung. Die Behördenleitung vertritt die Behörde nach außen.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Behördenleitung, die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Steuerung des NLBK zur Fortentwicklung der Aus- und Fortbildung sowie der Vorbereitung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr Niedersachsens für die Bereiche Brand- und Katastrophenschutz,
- Ausweitung und Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung im Hinblick auf die Bedarfe der Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren, Werkfeuerwehren) in Niedersachsen und Digitalisierung der Angebote,
- strategische Ausrichtung der Zusammenarbeit im Verbund Norddeutscher Länder in der Ausbildung im Brand- und Katastrophenschutz,
- Förderung der strategischen Zusammenarbeit national und international,
- Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse für Ämter der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage und abwärts sowie für Tarifpersonal der entsprechenden Vergütungs- oder Entgeltgruppe; Bewertung der Führungsdienstposten im NLB,
- Steuerung der Belegschaft unter Berücksichtigung der besonderen Situation (Verteilung auf zwei Standorte mit Regionalbüros, starker Aufgabenzuwachs ohne einhergehende Personalverstärkung).

Zu Buchstabe b:

Durch einen Organisationsbeschluss der Landesregierung soll zum 1. Januar 2022 das Staatliche Baumanagement Region Nord-West gegründet werden. Aufgabe des Staatlichen Baumanagements Region Nord-West sind die Durchführung sämtlicher Bauaufgaben der staatlichen Auftraggeber Bund und Land, die Aufgabenwahrnehmung als Prüf- und Kontrollbehörde für Zuwendungsbaumaßnahmen und Baumaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, die Wahrnehmung bauordnungsrechtlicher Aufsichtsfunktionen im Sinne des § 74 der Niedersächsischen Bauordnung sowie die Durchführung öffentlich-rechtlicher Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren einschließlich der Mitwirkung als Träger öffentlicher Belange.

Kern des Regionsmodells ist die Verschmelzung der bestehenden Bauämter Staatliches Baumanagement Ems-Weser und Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland zum Staatlichen Baumanagement Region Nord-West mit rund 320 Beschäftigten und einem Bauumsatz von mehr als 200 000 000 Euro. Es wird damit aus dem Kreis der verbleibenden sechs Bauämter deutlich herausgehoben und im Ergebnis mehr als ein Drittel der Gesamtaufgaben, des Personalbestandes und der Gebietszuständigkeit des Staatlichen Baumanagement Niedersachsens auf der Ortsebene repräsentieren.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Regionsleitung zählen

- die zentrale Aufgabenannahme und Weitergabe in die Regionalstellen,
- das Erstellen allgemeiner und auch individueller Zielvereinbarungen im Zusammenwirken mit den Regionalstellenleitungen sowie die Überprüfung der Zielerreichung,
- das Initiieren und Gewährleisten einer effektiven und effizienten Aufgaben-, Organisations-, Kommunikations- und Personalstruktur sowie eines adressatengerechten, aussagekräftigen Berichtswesens,
- das Erkennen, Vereinbaren und Einsteuern der Personalentwicklung und Fortbildungsbedarfe der Organisation,
- die Implementierung eines einheitlichen, verbindlichen Qualitätsmanagements,
- operative Einzelentscheidungen von besonderer Bedeutung,
- das Controlling des Staatlichen Baumanagements Region Nord-West sowie
- die Repräsentation des Staatlichen Baumanagements Region Nord-West in strategischen und grundsätzlichen Angelegenheiten nach außen.

Zu Nummer 5:

Im Rahmen der Überleitung der eigenständigen Besoldungsordnung R vom Bundesbesoldungsrecht in das niedersächsische Besoldungsrecht sind mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2014 besoldungsrechtliche Aufwertungen der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit vorgenommen worden. Unter anderem wurde die Möglichkeit geschaffen, bei Landgerichten mit 30 Richterplanstellen und dann folgend auf je weitere sechs Richterplanstellen eine Stelle als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage auszubringen (vgl. Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 1). Diese Maßnahme war mit dem Ziel verbunden, neue Perspektiven und Beförderungsmöglichkeiten für die Richterinnen und Richter am Landgericht zu schaffen. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass der seinerzeit gewählte Verteilungsschlüssel für die Ausbringung der Planstellen für Koordinationsrichterinnen und Koordinationsrichter einer Korrektur bedarf. Der Verteilungsschlüssel nach der aktuellen Fußnote 3 führt dazu, dass beispielsweise beim größten Landgericht derzeit zehn Koordinationsrichterinnen und Koordinationsrichter tätig sind, während kleine Landgerichte und Präsidialamtsgerichte hingegen keine Möglichkeit haben, Koordinationsrichterinnen oder Koordinationsrichter einzusetzen. Um eine sachgerechte Stellenverteilungsstruktur zugunsten der kleineren Landgerichte und der Präsidialamtsgerichte herbeizuführen, ist ein neuer Verteilungsschlüssel entwickelt worden, der eine Änderung der Fußnote 3 sowie die Ausbringung einer neuen Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe R 1 voraussetzt. Damit wird zukünftig eine bedarfsgerechte Umverteilung der vorhandenen Planstellen für Koordinationsrichterinnen und Koordinationsrichter erreicht.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Aufgrund des Artikels 4 Nr. 1 Buchst. a des Haushaltsbegleitgesetzes 2021 wird Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Verwaltungsinformatik, Informatik oder eines naturwissenschaftlichen Studienganges mit informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Prägung bei einer Einstellung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste die Besoldungsgruppe A 10 als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zugeordnet, wenn die Laufbahnbefähigung auf einem Hochschulstudium der Verwaltungsinformatik, der Informatik oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang mit informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Prägung in Verbindung mit einer hieran anknüpfenden beruflichen Tätigkeit beruht. Mit der Zuordnung soll die Anspruchsberechtigung auf eine allgemeine Stellenzulage nach Anlage 9 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz einhergehen.

Zu Artikel 4:

Die Änderung des § 64 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) beseitigt bestehende Rechtsunsicherheiten bei dessen Anwendung.

Die Änderung in Absatz 3 und die damit korrespondierende Änderung in Absatz 6 stellt klar, dass Sonderzahlungen, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu einem Erwerbseinkommen erhalten, im Monat ihres Zuflusses in die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens einbezogen werden, während die Anrechnungshöchstgrenze nach den Absätzen 2 und 3 die Besoldung einer aktiven Beamtin oder eines aktiven Beamten nachzeichnet. Für die Erhöhung der Höchstgrenze ist deshalb ausschließlich die Sonderzahlung maßgeblich, die eine entsprechende aktive Beamtin oder ein entsprechender aktiver Beamter zu ihrer oder seiner Besoldung erhalten würde.

Die Änderung in Absatz 7 stellt den Bezug zu den Bestimmungen des Vertrags zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen (Loccumer Vertrag) vom 19. März 1955 her. Der Loccumer Vertrag hat durch die Ratifizierung durch den Niedersächsischen Landtag (Gesetz vom 18. April 1955, Nds. GVBl. S. 159) Gesetzeskraft erlangt. Nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Loccumer Vertrags bleiben die vertragsunterzeichnenden Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts, und ihr Dienst bleibt öffentlicher Dienst. § 1 der Zusatzvereinbarung zum Loccumer Vertrag präzisiert: „Als öffentlicher Dienst bleibt der kirchliche Dienst im bisherigen Umfang anerkannt.“ Daraus folgte bezüglich der Anwendung der beamtenrechtlichen Ruhensregelungen eine gegenseitige Berücksichtigung von Erwerbseinkommen aus einer Tätigkeit im Dienst der Vertragsparteien als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) am 1. Dezember 2011 fehlt es an einer entsprechenden Klarstellung in § 64 Abs. 7 Satz 2 NBeamtVG. Diese war in Nummer 65 Buchst. h Doppelbuchst. bb des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 16/3207) zunächst vorgesehen. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport vom 2. November 2011 (Drs. 16/4150, Seite 68), die letztlich Gesetz geworden ist, wurde die Ergänzung „soweit landesrechtlich nichts Abweichendes bestimmt ist“ gestrichen. Offenbar wurde irrtümlich davon ausgegangen, dass eine derartige abweichende gesetzliche Bestimmung nicht existiere (Schriftlicher Bericht vom 8. November 2011, Drs. 16/4178, Seite 17).

Mit der Ergänzung des Absatzes 7 Satz 2 wird diese widersprüchliche Rechtslage rückwirkend aufgelöst.

Zu Nummer 1:

Aufgrund der Streichung des Satzes 3 enthält § 64 Abs. 3 NBeamtVG nur noch Regelungen zur Erhöhung der Höchstgrenze um die Sonderzahlung.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Anrechnung von Sonderzahlungen, die zum Erwerbseinkommen gewährt werden, wird durch den neuen Satz 6 in Absatz 6 geregelt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 6.

Zu Nummer 3:

Die Änderung stellt den Bezug zum Loccumer Vertrag des Landes mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen her.

Zu Artikel 5:

Die Ergänzung des § 95 LHO dient der Klarstellung. § 95 LHO ist mit der Datenschutz-Grundverordnung und insbesondere dem dortigen Artikel 6 vereinbar. Mit dem Hinweis auf elektronisch gespeicherte Daten und deren automatisierten Abruf erhält § 95 LHO zukünftig eine Regelung im Sinne von Artikel 6 Abs. 3 Satz 3 der Datenschutz-Grundverordnung. Mit der Ergänzung wird für die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs klargestellt, dass er Zugang zu solchen elektronisch gespeicherten Informationen hat. Die Bundshaushaltsordnung und mehrere Landshaushaltsordnungen enthalten bereits entsprechende Hinweise.

Zu Artikel 6:

Durch die Regelungen des Artikels 11 Nr. 2, des Artikels 12 und des Artikels 17 Abs. 2 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 wurde die Glücksspielabgabe auf Rubbelloslotterien gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes befristet auf drei Jahre von 15 Prozent auf 5 Prozent abgesenkt. Die Absenkung wurde durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 um weitere fünf Jahre verlängert. Dadurch sollte die Fortführung und weitere Entwicklung des gegenwärtigen Angebots an Rubbelloslotterien ermöglicht werden.

Die Rubbelloslotterien stellen einen zunehmend wichtigen Bestandteil des Lotterieangebots dar und sind damit auch für das Ziel aus § 1 Nr. 2 des Glücksspielstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2012 S. 190, 196), geändert durch den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 26. März/18. April 2019 (Nds. GVBl. S. 412), von Bedeutung. Damit soll durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zu nicht erlaubtem Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot der natürliche Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegengewirkt werden.

Auch im Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 (Nds. GVBl. 2021 S. 134) ist das vorgenannte Ziel enthalten. Durch die Beibehaltung einer Abgabe von 5 Prozent kann die günstige Entwicklung der Rubbellosverkäufe, die auf eine durch die Absenkung der Abgabe ermöglichte Erhöhung der Ausschüttungsquote zurückzuführen ist, fortgesetzt werden.

Die Glücksspielaufsicht des Ministeriums für Inneres und Sport hat aus ordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Zu Artikel 7:

Ziel der Änderung ist ein stufenweiser Abbau des Landeszuschusses.

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengeführt. Zugleich wurde im Wohngeldgesetz der besondere Mietzuschuss für Empfängerinnen und Empfänger von Fürsorgeleistungen abgeschafft. Ab Inkrafttreten des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) wurden die kommunalen Träger mit den Unterkunftskosten belastet, das Land hingegen war in Höhe des auf ihn entfallenden Wohngeldanteils entlastet. Um diese unbeabsichtigte Finanzfolge zu kompensieren, waren die Länder gehalten, den kommunalen Trägern einen entsprechenden Ausgleich zu zahlen.

Seither beteiligt sich das Land an den Kosten der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen des sogenannten Landeszuschusses. Seine Höhe ist seit dem Jahr 2005 mehrfach geändert worden. In den Jahren 2017 bis 2021 betrug er 142 800 000 Euro jährlich.

Die Anpassung des Zuschusses beruhte jeweils auf Prämissen des Jahres 2005. Die finanziellen Auswirkungen, die sich im Zuge diverser Wohngeldnovellen durch den Wechsel von Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs in den Wohngeldbezug ergeben, sind inzwischen nicht mehr quantifizierbar. Dasselbe gilt für die vielfältigen anderweitigen Einflussfaktoren und Rechtsänderungen auf die Belastung der kommunalen Träger mit den Unterkunftskosten nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs.

Das Konzept der Lastenverteilung wurde mit der dauerhaften Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Ausgaben der Kommunen für Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 Abs. 1 SGB II um 25 Prozent ab dem Jahr 2020 gegenüber 2005 erneut und maßgeblich verändert. Die niedersächsischen Kommunen tragen aufgrund der gestiegenen Bundesbeteiligung weniger als die Hälfte der Ausgaben. Die Beteiligungsquote des Bundes nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II liegt im Jahr 2020 bei 55,3 Prozent, im Jahr 2021 bei 53,8 Prozent und ab dem Jahr 2022 bei 62,8 Prozent, während sie im Jahr 2005 noch 29,1 Prozent betragen hatte.

Insofern hat sich die materielle Grundlage des Landeszuschusses im Laufe der Zeit mehr und mehr aufgelöst. Gleichwohl wird der Zuschuss nicht sofort, sondern moderat in drei Stufen abgebaut. Dies berücksichtigt in ausgewogenem Verhältnis die durch die COVID-19-Pandemie in Niedersachsen

ausgelösten Belastungen und Herausforderungen für das Land und seine Kommunen zu der Unterstützung, die die niedersächsischen Kommunen von Bund und Land durch weitere Entlastungen bei den KdU-Ausgaben durch den Bund sowie durch die pauschale Kompensation bei der Gewerbesteuer, die Stabilisierung des Kommunalen Finanzausgleichs und den Ausgleich krisenbedingter Mehraufwendungen durch das Land erhalten haben.

Zu Nummer 1:

Die Einfügung stellt klar, dass die Beteiligung des Landes an den Kosten der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zum Jahr 2023 befristet ist.

Zu Nummer 2:

Durch die Neufassung des Satzes 2 wird die Höhe des Landeszuschusses in den Jahren 2022 und 2023 festgelegt.

Zu Artikel 8:

Die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes verfolgt das Ziel, dem Fachkräftemangel in den sozialpädagogischen Berufen Staatlich anerkannte Erzieherin und Staatlich anerkannter Erzieher und Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent im Bereich der frühkindlichen Bildung sowie dem Fachkräftemangel im Bereich der Pflegeassistenz entgegenzuwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein gesetzlicher Förderanspruch zur Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung dieser Bedarfsberufe geschaffen.

Die Ausbildungsleistung wird zu einem erheblichen Teil von Schulen in privater Trägerschaft erbracht. Diese werden nur zum Teil mit öffentlichen Geldern gefördert und erheben deshalb zur Kostendeckung Schulgeld in unterschiedlichem Umfang. Dieses Schulgeld stellt für junge Menschen bei der Wahl des Ausbildungsberufes eine wesentliche Hürde dar.

Die gesetzliche Regelung mit der darauf basierenden Verordnung löst die (Förder-)Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen vom 16. Juli 2019 (Nds. MBl. S. 1106) ab.

Im Bereich der Pflege erfolgt die Förderung der Schulgeldfreiheit an Berufsfachschulen - Pflegeassistenz - erstmals ab dem Schuljahr 2022/2023.

Gefördert werden Schulen in freier Trägerschaft, die Ausbildungsgänge in den Bedarfsberufen vorhalten. Die Finanzhilfe bezieht sich auf tatsächlich begründete Schulverhältnisse. Die Förderung erfolgt im Ausbildungsinteresse der Schülerinnen und Schüler.

§ 151 a Abs. 1 NSchG regelt Voraussetzungen für die Gewährung einer Finanzhilfe zur Sicherstellung der Schulgeldfreiheit von Schülerinnen und Schülern in den sozialpädagogischen Berufen Staatlich anerkannte Erzieherin und Staatlich anerkannter Erzieher, Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent sowie Pflegeassistentin und Pflegeassistent. Gefördert werden genehmigte und anerkannte Ersatzschulen, die die entsprechenden Bildungsgänge führen. Einen Anspruch haben auch die Träger neu genehmigter Ersatzschulen, wenn diese noch nicht nach § 149 Abs. 1 NSchG finanzhilfeberechtigt sind. Der Zuschuss wird schülerbezogen gewährt und ist an die Ausbildungsmonate in einem Ausbildungsjahr gekoppelt.

§ 151 a Abs. 2 NSchG enthält die Ermächtigung für das Kultusministerium, das Verfahren für die Bezuschussung durch Verordnung zu regeln.

Zu Artikel 9:

Die Gesetzesänderungen verfolgen das Ziel, die flächendeckende Einführung kostengünstiger regionaler Schüler- und Azubi-Tickets mit einheitlichen landesweiten Mindeststandards durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger in ganz Niedersachsen kurzfristig zu ermöglichen und dadurch die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Schülerinnen, Schüler, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende attraktiver zu gestalten. Sie dienen insoweit der Umsetzung entsprechender Zielsetzungen dazu in der Koalitionsvereinbarung der die Niedersächsische Landesregierung tragenden Parteien von SPD und CDU.

Die Tarifstruktur im ÖPNV in Niedersachsen ist ausgesprochen vielfältig und unterscheidet sich auch regional teilweise stark voneinander. Ein zentral vonseiten des Landes verbindlich vorgegebenes landesweit einheitliches Tarifprodukt für Schülerinnen, Schüler, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende wäre vor diesem Hintergrund nur mit erheblichem administrativem Aufwand umsetzbar und würde umfangreiche finanzielle Ausgleichserfordernisse zugunsten der unterschiedlichen regionalen Einzeltarifsysteme erforderlich machen. Ein solches Vorgehen liefe auch Gefahr, den unterschiedlichen regionalen Erfordernissen insbesondere in Bezug auf die Finanzierung des ÖPNV vor Ort nicht gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung dazu entschieden, anstelle eines landesweit zentral vorgegebenen Tarifproduktes alternativ auf eine Einführung vergünstigter regionaler Schüler- und Azubi-Tickets durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger zu setzen. Um die Voraussetzungen für eine kurzfristige, möglichst flächendeckende Umsetzung in Niedersachsen durch die kommunalen Aufgabenträger zu schaffen, bedarf es allerdings zwingend einer Erhöhung der diesen für die ÖPNV-Finanzierung zur Verfügung stehenden Finanzhilfen im Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz.

In intensiven Verhandlungen hierzu mit den kommunalen Spitzenverbänden hat sich die Landesregierung mit diesen auf ein Gesamtpaket verständigen können, das mehrere Änderungen des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes umfasst und im Ergebnis zu einer Erhöhung der gesetzlichen Finanzhilfen für die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger von insgesamt bis zu 30 000 000 Euro je Jahr führt. Zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden besteht Einigkeit darüber, dass mit den im Rahmen der Verständigung vereinbarten Gesetzesänderungen die erforderliche Unterstützung dafür geschaffen wird, dass in Niedersachsen flächendeckend regionale Schüler- und Azubi-Tickets mit den dafür gemeinsam festgelegten landesweiten Mindeststandards durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger bzw. mit deren Unterstützung eingeführt werden können. Konsens besteht auch über das gemeinsame Ziel, entsprechende kostengünstige Schüler- und Azubi-Tickets in allen Landesteilen kurzfristig einführen zu wollen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich bereit erklärt, bei ihren Mitgliedern für eine Umsetzung zu werben und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinsam mit der Landesregierung bei der Umsetzung beratend zu unterstützen.

Mit der in Verbindung mit den Gesetzesänderungen angestrebten Einführung kostengünstiger regionaler Schüler- und Azubi-Tickets soll den besonderen Bedarfen von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden nach kostengünstigen Nutzungsmöglichkeiten für den ÖPNV in ihrer Heimatregion für Zwecke des Schulbesuchs, der Berufsausbildung, der Freiwilligendienstleistung und in der Freizeit Rechnung getragen werden. Der Einführung entsprechender Ticketangebote kommt eine besondere Bedeutung zu, weil viele Schülerinnen, Schüler, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende vor Ort auf die Nutzung des ÖPNV angewiesen sind und für diese dafür bislang je nach Region teilweise hohe monatliche Kosten anfallen. Gerade die Gewährleistung einer kostengünstigen Mobilität in ihrem jeweiligen regionalen Umfeld und damit in ihrer konkreten täglichen Lebensrealität ist für die genannten Personengruppen von großer Bedeutung. Die Einführung entsprechender vergünstigter regionaler Schüler- und Azubi-Tickets mit den in der Anlage 1 a im Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz dazu festgelegten landesweiten Mindeststandards zu einem Preis von maximal 30 Euro im Jahres-Abo wird für viele von ihnen die Kosten für den Erwerb entsprechender Monats- und Jahreskarten für den ÖPNV deutlich senken und gleichzeitig die Nutzungsmöglichkeiten räumlich und zeitlich erweitern. Davon profitieren insbesondere Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II, die nach dem Niedersächsischen Schulgesetz über keinen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung verfügen, sowie deren Eltern. Insoweit führt die Einführung entsprechender kostengünstiger regionaler Schüler- und Azubi-Tickets auch zu Verbesserungen beim Bildungszugang. Darüber hinaus profitieren insbesondere viele Auszubildende und Freiwilligendienstleistende von den mit der Einführung verbundenen Preissenkungen und den Ausweitungen der Nutzungsmöglichkeiten.

Zu Nummer 1:

Um das Ziel des Landes hervorzuheben, die flächendeckende Einführung regionaler Schüler- und Azubi-Tickets bei der Ausgestaltung des ÖPNV durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises besonders zu unterstützen, wird eine entsprechende Ergänzung der Grundsätze und Ziele in § 2 NNVG vorgenommen. Die bereits in § 2 Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 NNVG aufgeführten allgemeinen programmatischen Zielsetzungen, die die Aufgabenträger bei der

Ausgestaltung des ÖPNV berücksichtigen sollen, werden dazu explizit um die Zielsetzung erweitert, dass bei der Tarifgestaltung darauf hingewirkt werden soll, dass dem Bedarf von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden an kostengünstiger Mobilität durch das Angebot besonderer Zeitfahrausweise („regionale Schüler- und Azubi-Tickets“) Rechnung getragen wird. Wie bei den anderen Zielsetzungen in § 2 Abs. 4 NNVG handelt es sich dabei nicht um einen gesetzlich verbindlich vorgegebenen Ausstattungsstandard mit Konnexitätsfolge, sondern um eine programmatische Zielsetzung für die Ausgestaltung des ÖPNV durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, auf deren Berücksichtigung diese hinwirken sollen. Damit wird auch berücksichtigt, dass die Frage der Tarifgestaltung zunächst vorrangig in der Verantwortung und Zuständigkeit der Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger vor Ort liegt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Entsprechend der Verständigung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden sollen die Finanzhilfen für die Abdeckung von Verwaltungskosten nach § 7 Abs. 4 NNVG im Rahmen der mit der Gesetzesänderung vorgenommenen Erhöhung der gesetzlichen Finanzhilfen von 1 Euro je Einwohnerin und Einwohner um 35 Cent auf 1,35 Euro erhöht werden. Hintergrund dafür ist zum einen, dass die Einführung regionaler Schüler- und Azubi-Tickets durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger, für die mit den Gesetzesänderungen die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden ist. Zum anderen ist die Höhe der Finanzhilfe für die Abdeckung der Verwaltungskosten je Einwohnerin und Einwohner seit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes im Jahr 1995 bislang unverändert geblieben. Die Landesregierung hat sich deshalb im Rahmen des Gesamtpaketes mit den kommunalen Spitzenverbänden auf die vorgeschlagene Erhöhung verständigt.

Zu Buchstabe b:

Bestandteil der Verständigung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden ist weiterhin, dass eine bislang aufgrund der Regelung in § 7 Abs. 4 NNVG bestehende Schlechterstellung des Regionalverbandes „Großraum Braunschweig“ und von Zweckverbänden, die Verbandsmitglieder mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben, gegenüber Einzellandkreisen aufgehoben wird. Künftig erhalten der Regionalverband und entsprechende Zweckverbände anstelle einer Finanzhilfe anhand der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ihres Gebietes die Summe der Finanzhilfen, die auf ihre einzelnen Verbandsmitglieder entfallen würden. Dadurch können sie künftig von dem Mindestbetrag für Aufgabenträger mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern profitieren. Die Erweiterung oder Neubildung von Zweckverbänden kann dadurch nicht mehr zu einer Verringerung der Finanzhilfen nach § 7 Abs. 4 NNVG führen. Die bisherige Regelung entsprach auch nicht dem grundsätzlichen Ziel der Landesregierung, die interkommunale Zusammenarbeit und Zweckverbandsbildung in diesem Bereich zu unterstützen.

Zu Nummer 3:

Entsprechend der Verständigung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden wird in § 7 a Abs. 7 NNVG außerdem eine zusätzliche Finanzhilfe zugunsten der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NNVG eingeführt. Von dieser neuen Finanzhilfe können der Regionalverband „Großraum Braunschweig“, die Region Hannover, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie von diesen für die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft gebildete Zweckverbände profitieren.

Die neue Finanzhilfe erhalten gemäß § 7 a Abs. 7 Satz 1 NNVG nur die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger, in deren Zuständigkeitsgebiet regionale Schüler- und Azubi-Tickets angeboten werden, die bestimmten, mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten landesweit einheitlichen Mindeststandards entsprechen müssen. Diese Mindeststandards sind in der neu eingefügten Anlage 1 a festgelegt.

Die auf die einzelnen kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger entfallende Höhe der neuen Finanzhilfe je Kalenderjahr bestimmt sich gemäß § 7 a Abs. 7 Satz 1 NNVG ebenfalls nach der Anlage 1 a, in der für jeden kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger ein konkreter Betrag festgelegt ist. Ein Anspruch auf die Finanzhilfe besteht gemäß § 7 a Abs. 7 Satz 2 NNVG allerdings erst ab dem Tag, an dem

beim Land eine Mitteilung des Aufgabenträgers über das Bestehen des Angebots regionaler Schüler- und Azubi-Tickets sowie der Nachweis über die Einhaltung der landesweiten Mindeststandards eingehen. Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2022 bereits regionale Schüler- und Azubi-Tickets entsprechend den Mindeststandards angeboten werden und die Mitteilung und der Nachweis nach § 7 a Abs. 7 Satz 2 NNVG dem Land zu diesem Zeitpunkt vorliegen, besteht ein Anspruch auf Finanzhilfe für das gesamte Kalenderjahr 2022 in voller Höhe. Gehen die Mitteilung über das Angebot regionaler Schüler- und Azubi-Tickets und der Nachweis der entsprechenden Mindeststandards der Anlage 1 a beim Land dagegen erst unterjährig im Laufe eines Kalenderjahres ein oder entfällt das Angebot vor dem Ende eines Kalenderjahres, so besteht gemäß § 7 a Abs. 7 Satz 4 NNVG nur ein anteiliger Anspruch auf die Finanzhilfe für das jeweilige Kalenderjahr. Gemäß § 7 a Abs. 7 Satz 3 NNVG ist ein ausführlicherer gesonderter Nachweis über die Einhaltung der landesweiten Mindeststandards der Anlage 1 a zur Anspruchsbegründung nur bei der erstmaligen Mitteilung über das Angebot regionaler Schüler- und Azubi-Tickets erforderlich. In den Folgejahren reicht demgegenüber eine Bestätigung des kommunalen Aufgabenträgers jeweils bis zum 31. März über das weitere Fortbestehen und die weitere Einhaltung der Mindeststandards aus. Mitteilungs- und Nachweisverfahren sollen ebenso wie das Bestätigungsverfahren unbürokratisch erfolgen. Sofern ein kommunaler ÖPNV-Aufgabenträger seine Aufgabenträgerschaft auf einen Zweckverband übertragen hat, steht die neue Finanzhilfe gemäß § 7 a Abs. 7 Satz 5 NNVG dem Zweckverband zu.

§ 7 a Abs. 7 Sätze 6 bis 8 NNVG regeln die Vorgaben für die Verwendung der neuen Finanzhilfe. Diese ist gemäß § 7 a Abs. 7 Satz 6 NNVG zur Finanzierung der regionalen Schüler- und Azubi-Tickets zu verwenden, darf aber gemäß § 7 a Abs. 7 Satz 7 NNVG von den kommunalen Aufgabenträgern auch für andere Zwecke zugunsten des ÖPNV verwendet werden. Mit dieser Vorgabe wird der Situation Rechnung getragen, dass ein detaillierter Nachweis speziell der Einnahmeverluste und Kosten, die in Verbindung mit der Einführung eines regionalen Schüler- und Azubi-Tickets entstehen, in der Regel ausgesprochen aufwändig und komplex wäre und vielfach im Rahmen der regionalen Einnahmeaufteilungsverfahren insbesondere in Tarifverbänden kaum möglich ist. Hinzu kommt, dass einige Aufgabenträger bereits heute über ein gut funktionierendes Finanzierungsmodell für entsprechende regionale Schüler- und Azubi-Tickets verfügen, das durch die Einführung der neuen Finanzhilfe nicht infrage gestellt werden soll. Den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern, in deren Zuständigkeitsgebiet regionale Schüler- und Azubi-Tickets entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 a angeboten werden, steht es deshalb frei, die Mittel auch für andere Zwecke zugunsten des ÖPNV zu verwenden. Hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben für die Mittelverwendung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung gilt § 7 a Abs. 5 NNVG entsprechend, der auf § 7 Abs. 10 NNVG verweist. Demnach besteht für die neue Finanzhilfe wie für die Finanzhilfen nach § 7 Abs. 5, § 7 a Abs. 2 und § 7 b Abs. 1 NNVG eine Frist zur zweckentsprechenden Verwendung innerhalb von zwei Kalenderjahren im Anschluss an das Jahr der Gewährung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung gegenüber dem Land spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwendungszeitraums.

Zu Nummer 4:

Bestandteil der Verständigung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden ist auch die Streichung der Regelung in § 7 c Abs. 3 NNVG. Diese sieht eine Überprüfung der Auswirkungen der §§ 7 a, 7 b und 7 d NNVG durch die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2021 vor. Bestandteil dieser Überprüfung soll sein, in welchem Umfang die Ziele der §§ 7 a, 7 b, 7 c und 7 d erreicht worden sind sowie, ob und in welchen Punkten Änderungen bei der Verteilung und der Verwendung der Mittel erforderlich sind.

Nach Auffassung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände haben sich die Regelungen in den §§ 7 a, 7 b und 7 d NNVG grundsätzlich bewährt und zur Stärkung der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger sowie zur Verbesserung insbesondere des straßengebundenen ÖPNV in Niedersachsen beigetragen. Anpassungsbedarf besteht allerdings nach übereinstimmender Auffassung sowohl hinsichtlich der Höhe der Finanzhilfe zur Abdeckung von Verwaltungskosten nach § 7 Abs. 4 NNVG sowie hinsichtlich der Verteilung der Finanzhilfen nach § 7 a NNVG gemäß der Anlage 1 auf die einzelnen kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NNVG. Hier hat sich gezeigt, dass die in Anlage 1 festgelegte Verteilung der Finanzhilfe nach § 7 a NNVG, die sich allein am Status Quo vor der Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

orientiert hatte, von ihrer Höhe her für eine Reihe von kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern zu niedrig ausfällt und anhand der üblichen Verteilungsmaßstäbe nicht mehr objektiv nachvollziehbar erscheint. Dieser Umstand trägt dazu bei, dass es einigen kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern mit den ihnen insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzhilfen bereits in der Vergangenheit nicht ausreichend möglich war, weitere Verbesserungen des öffentlichen Personennahverkehrs inklusive attraktiver Tarifangebote insbesondere für Schülerinnen, Schüler, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende, wie sie mit den regionalen Schüler- und Azubi-Tickets angestrebt werden, umzusetzen.

Die Landesregierung hat sich mit den kommunalen Spitzenverbänden deshalb darauf verständigt, den vorgenannten Anpassungsbedarfen im Rahmen dieser Änderungen des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes Rechnung zu tragen und in einem Gesamtpaket neben der Einführung einer neuen Finanzhilfe für regionale Schüler- und Azubi-Tickets auch die von den kommunalen Spitzenverbänden geforderten Änderungen bei den Finanzhilfen nach § 7 Abs. 4 und § 7 a NNVG umzusetzen. Für die Regelung in § 7 c Abs. 3 NNVG besteht deshalb nach Umsetzung dieser Gesetzesänderungen kein Bedarf mehr.

Zu Nummer 5:

Die Änderungen dienen der Erweiterung der Möglichkeiten des Fachministeriums zur Verleihung der Befugnis an juristische Personen des privaten Rechts, Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Sie ermöglichen die Übertragung weiterer Zuständigkeiten im Bereich der Personenbeförderung und der Genehmigung von Beförderungsbedingungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs auf die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) als Beliehene, die bereits heute gemäß § 8 a Abs. 2 Nr. 1 NNVG mit den Aufgaben der Genehmigungsbehörde in den Angelegenheiten des Straßenbahn-, des Obus-, des Linien- und des Auslandsverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach dem Personenbeförderungsgesetz und den aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie mit der Tarifgenehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz beliehen ist. Eine zum 1. August 2021 in Kraft getretene Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes macht eine kurzfristige Anpassung der Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Personenbeförderung erforderlich. In diesem Zusammenhang sollen auch bestehende sachfremde bzw. systemwidrige Sonderzuständigkeiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) für bestimmte Ausnahmeerteilungen im Personenbeförderungsbereich aufgehoben und den jeweiligen Genehmigungsbehörden zugewiesen werden. Dadurch können Verfahren beschleunigt, unnötige Bürokratie abgebaut und in der Folge Synergien geschaffen werden. Mit dem gleichen Ziel soll durch die Gesetzesänderung auch eine Bündelung der Zuständigkeiten für die Genehmigung von Beförderungsbedingungen und Tarifen für den öffentlichen Personennahverkehr auf Straße und Schiene bei der LNVG ermöglicht werden. Für beide Bereiche bedarf es einer Erweiterung der Ermächtigung in § 8 a Abs. 2 NNVG.

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung von § 8 a Abs. 2 Nr. 1 NNVG eröffnet eine Beleihungsmöglichkeit für die Aufgabe der Genehmigung von Ausnahmen nach § 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bezüglich des Obus-, des Linien- und des Auslandsverkehrs mit Kraftfahrzeugen und schließt an die bereits in § 8 a Abs. 2 Nr. 1 NNVG genannten Aufgaben der Genehmigungsbehörde für diese Verkehre an. Bislang ist diese Zuständigkeit gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) der NLStBV zugewiesen. Diese Zuständigkeit ist dort allerdings sachfremd. Sie bedeutet für die Verkehrsunternehmen einen unnötig hohen Verwaltungsaufwand, da sie ihre Genehmigungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz zunächst bei der LNVG als Genehmigungsbehörde abwickeln müssen und anschließend erforderliche Ausnahmegenehmigungen nach § 43 BOKraft bei der NLStBV beantragen müssen. Diese Aufgabe soll deshalb sachgerecht auf die für die Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zuständigen Behörden übertragen werden. Dies führt zu einer Bündelung der Zuständigkeiten bei den Genehmigungsbehörden nach dem Personenbeförderungsgesetz und schafft einen einheitlichen Ansprechpartner für die Verkehrsunternehmen. Bei der NLStBV kann die Entlastung von sachfremden Zuständigkeiten die Verfahrensbeschleunigung im Bereich Planfeststellungsverfahren unterstützen. Um dies in Bezug auf den Obus-, den Linien- und den Auslandsverkehr

mit Kraftfahrzeugen zu ermöglichen, bedarf es der vorgesehenen Erweiterung der Verleihungsbezugnis in § 8 a Abs. 2 Nr. 1 NNVG.

Zu den Buchstaben b und c:

Es handelt sich um gesetzestechnische Änderungen als Folge der unter den Buchstaben a und d vorgesehenen Änderungen.

Zu Buchstabe d:

Die in § 8 a Abs. 2 NNVG neu angefügte Nummer 5 eröffnet eine Beleihungsmöglichkeit für die Aufgabe der Erteilung von Genehmigungen nach § 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Bislang ist dafür nach § 12 Abs. 2 ZustVO-Verkehr das Fachministerium zuständig. Parallel dazu besteht allerdings gestützt auf die Beleihungsmöglichkeit in § 8 a Abs. 2 Nr. 1 NNVG eine Zuständigkeit der LNVG für die Tarifgenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz. Überall dort, wo integrierte Tarife für den öffentlichen Personennahverkehr auf Straße und Schiene bestehen, wie beispielsweise in den Verbundräumen Großraum-Verkehr Hannover, Hamburger Verkehrsverbund, Verkehrsverbund Region Braunschweig, Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen, führt dies derzeit dazu, dass Genehmigungen parallel bei zwei Stellen, nämlich bei der LNVG nach dem Personenbeförderungsgesetz und beim Verkehrsministerium nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, beantragt werden müssen. Es werden in der Folge zwei Bescheide mit den dazugehörigen Kostenentscheidungen für ein und dieselbe Änderung der Beförderungsbedingung von Landesbehörden gefertigt. Die Erweiterung der Beleihungstatbestände durch die neu angefügte Nummer 5 eröffnet die Möglichkeiten so zu regeln, dass Antragstellende künftig im Rahmen einer Verwaltungsvereinfachung nur noch einen einzigen Antrag bei einer Behörde stellen und auch nur einen Bescheid (mit Kostenentscheidung) erhalten. Dies trägt zum Bürokratieabbau bei. Zusätzlich entstehen Synergieeffekte.

Zu Nummer 6:

Die Änderungen dienen der Anpassung der Regelungen im Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz zur Sonderfinanzhilfe zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie an das zwischenzeitlich in Kraft getretene Sechste Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3011), mit dem der Bund den Ländern zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von insgesamt einer Milliarde Euro für den Ausgleich der im Jahr 2021 durch die COVID-19-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV zur Verfügung gestellt hat.

Zu Buchstabe a:

Die im ursprünglichen Gesetzeswortlaut genannte und aus dem COVID-19-Sondervermögen zusätzlich bereitgestellte Summe von 190 000 000 Euro aus Landesmitteln ist zwischenzeitlich durch weitere Mittelbereitstellungen aus dem COVID-19-Sondervermögen erhöht worden und bedarf deshalb bereits aus diesem Grund der Anpassung. Der Bund legt allerdings großen Wert darauf, dass er mit den über das Regionalisierungsgesetz zur Bewältigung der in den Jahren 2020 und 2021 durch die COVID-19-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV zusätzlich zur Verfügung gestellten Bundesmitteln nur die Hälfte der COVID-19-bedingten Schäden im ÖPNV trägt und die Länder diese um zusätzliche Landesmittel für diesen Zweck in mindestens gleicher Höhe ergänzen. Anstelle eines konkreten Betrages der für die Sonderfinanzhilfe zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zusätzlich bereitgestellten Landesmittel soll dementsprechend im Wortlaut von § 9 Abs. 1 Satz 1 NNVG eine Mittelbereitstellung mindestens in gleicher Höhe, wie sie dem Land nach § 7 RegG zustehen, aufgenommen werden. Damit bekennt sich das Land ausdrücklich zu seiner hälftigen Mitfinanzierung. Für den Verzicht auf die Angaben einer konkreten Summe im Gesetzeswortlaut spricht außerdem, dass derzeit nicht absehbar ist, ob im Zuge der Entwicklung der Pandemie im Laufe des Jahres ggf. noch weitere Erhöhungen erforderlich werden können. Eine zusätzliche Haushaltsbelastung ist mit der vorgeschlagenen Änderung nicht verbunden, da die aus dem COVID-19-Sondervermögen bisher für die Sonderfinanzhilfe nach § 9 Abs. 1 NNVG bereitgestellten Landesmittel in ihrer Höhe bereits den Regionalisierungsmitteln entsprechen, die dem Land Niedersachsen gemäß § 7 RegG für die Jahre 2020 und 2021 zustehen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 16. Juli 2021. Die in Bezug genommene Regelung findet sich nunmehr in § 7 Abs. 7 Satz 1 RegG.

Zu Buchstabe c:

Die Länder haben sich im Rahmen der Gremien der Verkehrsministerkonferenz einvernehmlich darauf verständigt, die Frist für den Nachweis der in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie für das Jahr 2021 entstandenen Schäden im ÖPNV durch die Mittelempfänger auf den 31. März 2023 festzulegen. Demensprechend wird die bisherige Verwendungsnachweisfrist der Sonderfinanzhilfe für das Jahr 2021 auf dieses Datum angepasst. Diese Frist ist erforderlich, da die Länder dem Bund gemäß § 7 Abs. 9 Satz 1 Nr. 4 RegG bis zum 30. Juni 2023 einen Nachweis der gemäß den nach Landesrecht erlassenen Maßgaben geprüften finanziellen Nachteile der Jahre 2020 und 2021 vorzulegen haben.

Zu Nummer 7:

Wesentlicher Bestandteil der Verständigung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Schaffung der Voraussetzungen für die flächendeckende Einführung regionaler Schüler- und Azubi-Tickets durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger ist eine Anpassung der in der Anlage 1 festgelegten Verteilung der Finanzhilfe nach § 7 a NNVG auf die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger. Die bisher in Anlage 1 normierte Mittelverteilung orientierte sich allein am Status Quo der Mittelflüsse vor der Einfügung von § 7 a in das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz an die Verkehrsunternehmen in den einzelnen Aufgabenträgergebieten auf der Grundlage von § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes. Inzwischen hat sich gezeigt, dass die in der Anlage 1 festgelegten Mittel von der Höhe her für eine Reihe von kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern zu niedrig ausfallen und auch anhand der üblichen Verteilungsmaßstäbe wie Einwohnerzahl und Fläche nicht objektiv nachvollziehbar sind. Dies hat dazu beigetragen, dass im Zuständigkeitsgebiet der betroffenen Aufgabenträger weitere Verbesserungen des straßengebundenen ÖPNV inklusive attraktiver Tarifangebote insbesondere für Schülerinnen, Schüler, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende, wie sie mit den regionalen Schüler- und Azubi-Tickets angestrebt werden, nicht umsetzbar waren. Eine Erhöhung der Finanzhilfen nach § 7 a NNVG für die betroffenen kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger war deshalb eine Kernforderung der kommunalen Spitzenverbände, um auch für diese die Voraussetzungen für die Einführung von regionalen Schüler- und Azubi-Tickets zu gewährleisten.

Entsprechend der Verständigung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt deshalb im Rahmen der Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes eine Erhöhung der Beträge gemäß Anlage 1 bei allen Aufgabenträgern auf den Betrag, der sich ergäbe, wenn eine Verteilung der gemäß der Anlage 1 bislang bereitgestellten Summe aller Finanzhilfen nach § 7 a NNVG von insgesamt 90 049 258 Euro auf die einzelnen Aufgabenträger jeweils zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu einem Drittel nach den Flächenanteilen erfolgen würde. Im Zuge der Gesetzesänderung wird dabei aber kein Aufgabenträger gegenüber der bisherigen Gesetzeslage schlechter gestellt, sodass jeder Aufgabenträger mindestens den Betrag erhält, der ihm nach der bisherigen Anlage 1 zusteht. Abgestellt wird bei der Vergleichsberechnung immer auf den gesetzlichen Mittelempfänger der Finanzhilfe nach § 7 a NNVG. Das heißt, beim Regionalverband „Großraum Braunschweig“ und bei einem Zweckverband, auf den kommunale ÖPNV-Aufgabenträger ihre Aufgabenträgerschaft übertragen haben, erfolgt die Vergleichsbetrachtung anhand der auf diese jeweils insgesamt entfallenden Höhe der Finanzhilfe nach § 7 a NNVG. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung der gesetzlichen Finanzhilfe nach § 7 a NNVG für 18 kommunale ÖPNV-Aufgabenträger in Höhe von insgesamt rund 13 100 000 Euro.

Im Rahmen der Änderung wird außerdem ein Redaktionsversehen in der bisherigen Anlage 1 beseitigt. Diese hatte bisher auch die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte separat aufgeführt, die Mitglieder des Regionalverbandes „Großraum Braunschweig“ sind. Gemäß § 2 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ und § 4 Abs. 1 Nr. 1 NNVG ist jedoch ausschließlich der Regionalverband selbst kommunaler Aufgabenträger nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz und Empfänger der Finanzhilfe nach § 7 a NNVG. Dementsprechend ist auch nur dieser in der Anlage 1 aufzuführen.

Zu Nummer 8:

Die Anlage 1 a enthält in ihrem ersten Teil zunächst die Festlegung der landesweiten Mindeststandards für regionale Schüler- und Azubi-Tickets, die eingehalten und nachgewiesen werden müssen, damit ein Anspruch eines kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgers auf die in § 7 a Abs. 7 NNVG neu eingeführte Finanzhilfe besteht. Sie entsprechen den Inhalten der Verständigung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden dazu. Im zweiten Teil der Anlage 1 a wird außerdem die Höhe der auf die einzelnen kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger je Kalenderjahr konkret entfallenden Finanzhilfe gemäß § 7 a Abs. 7 NNVG festgesetzt. Entsprechend der Verständigung mit den kommunalen Spitzenverbänden wurden dazu von dem vereinbarten jährlichen Gesamterhöhungsbetrag der gesetzlichen Finanzhilfen von insgesamt 30 000 000 Euro zunächst die sich durch die Änderungen in den Nummern 2 und 7 ergebenden Erhöhungsbeträge der gesetzlichen Finanzhilfen nach § 7 Abs. 4 NNVG und § 7 a Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 NNVG abgezogen. Der verbleibende Betrag wurde dann jeweils zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu einem Drittel nach den Flächenanteilen auf die kommunalen Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NNVG verteilt.

Zu Artikel 10:

Das Land bezuschusst bisher die LWK und die NLF, damit diese privaten und kommunalen Waldbesitzenden Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen zu marktfähigen Preisen unterhalb der eigenen Vollkosten anbieten können. Der Marktzugang für private Dienstleistungsunternehmen wird damit in wettbewerbsverzerrender Weise erschwert. Diese Praxis ist beihilfe-, wettbewerbs- und vergaberechtlich unzulässig.

Nach Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art ... mit dem Binnenmarkt unvereinbar“, da sie „durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“. In der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 vom 1. Juli 2014 (ABl. EU Nr. C 204 S. 1 - Kapitel 2.5, S. 79) ist als Ausnahme die als marktfähige Leistung eingestufte betriebliche Beratung als zulässige staatliche Beihilfe verankert, sofern bestimmte Vergabebedingungen eingehalten werden. Das aktuell praktizierte Verfahren zu den Beratungsleistungen setzt diese Vorgaben in Niedersachsen nicht um.

Anders als die Beihilfen für Beratungsleistungen stellen Beihilfen für Betreuungsdienstleistungen ohne Ausnahme Betriebsbeihilfen für forstwirtschaftliche Unternehmen dar. Sie dürfen nur als De-minimis-Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), gewährt werden.

Die Inhalte einer forstlichen Betreuungsleistung sind wettbewerbsrechtlich vollständig und die Beratungsleistungen überwiegend als Dienstleistung einzustufen. Lediglich ein kleiner Teil der Beratung, welcher am Gemeinwohl orientiert ist und keine betriebsbezogenen Beratungsinhalte aufweist, fällt nicht unter das Wettbewerbsrecht. Dieser ist in Art und Umfang mit § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichzusetzen. Darüber hinausgehende forstfachliche Dienstleistungen, die ebenfalls durch das Land finanziert werden, dürfen nach § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Wettbewerb in transparenten Verfahren vergeben werden und nur im Ausnahmefall einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit (§ 108 GWB) ohne diese. Da die LWK hier als „Dritte“ einzustufen ist, werden diese Vorgaben nicht eingehalten.

Um eine rechtskonforme Umsetzung der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, wurde im Jahr 2016 der § 46 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) neu gefasst. In der Begründung zu § 46 BWaldG wird explizit bestimmt, dass fakultative staatliche Forstdienstleistungen im Wettbewerb diskriminierungsfrei und nicht unter Gestehungskosten anzubieten sind.

Ergänzend tritt ein Auskunftersuchen der Europäischen Kommission (EU-KOM) zu einer Beschwerde über mutmaßlich rechtswidrige staatliche Beihilfen zugunsten des Landesbetriebes Wald

und Holz in Nordrhein-Westfalen hinzu. Im Fall einer nicht beihilferechtskonformen Klärung der Sachlage droht ein förmliches Prüfverfahren der EU-Kommission. Damit ist in der Regel eine sofortige Einstellung aller Aktivitäten und Geldflüsse im strittigen Bereich verbunden. Dies gilt gleichermaßen für alle Bundesländer mit wirkungsgleichen Maßnahmen; damit wäre auch Niedersachsen direkt betroffen.

Bei Feststellung einer rechtswidrig gezahlten staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erlässt die EU-Kommission einen verbindlichen Beschluss (Artikel 288 AEUV) und fordert den Mitgliedstaat zur Rückforderung - rückwirkend bis zu zehn Jahre einschließlich Zinsen - auf. Dabei würden nicht die Betreuungsorganisationen NLF und LWK zur Rückzahlung gezwungen werden, sondern die Waldbesitzenden als Endbegünstigte der Leistung.

Die Rechtssicherheit der aktuellen Verfahrensweise ist aus EU-beihilfe-, wettbewerbs- und vergaberechtlichen Gründen nicht mehr gegeben. Der Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) enthält die notwendigen Anpassungen für eine rechtskonforme Umstellung auf eine direkte Förderung der Waldbesitzenden. Sie ermöglicht allen Anbietern forstfachlicher Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen gleichen Marktzugang.

Dafür werden die Vorgaben des Vierten Teils des Gesetzes, die die Betreuung von Kommunal- und Privatwald betreffen, angepasst. Die aus dem Realverbandsgesetz abgeleitete Pflicht der Realverbände zur fachkundigen Bewirtschaftung bleibt erhalten, der Nachweis wird künftig auf die Einhaltung der Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft abgestellt. Zudem sind die rechtlichen Vorgaben für die LWK und die NLF zur Herleitung der Betreuungsentgelte sowie zu Kündigungsfristen entbehrlich. Gleiches gilt für die Restriktionen der LWK und der NLF, die es im Zusammenhang mit einer Betreuung des Privatwaldes gibt.

Die bisherige Beratung wird konkretisiert und zum Teil als unentgeltlich zur Verfügung stehende allgemeine Auskunft und Information in das Gesetz aufgenommen, die Privatwaldbesitzende bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Wälder unterstützt. Darüber hinaus werden nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel eine forstfachliche Betreuung mit einer betrieblichen Beratung über Zuwendungen ermöglicht.

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Der öffentlich-rechtlich gebundene Wald (Landes-, Kommunal-, Stiftungs- und Genossenschaftswald) hat neben den allgemeinen Pflichten der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11 Abs. 1 NWaldLG die Anforderungen an eine fachkundige Bewirtschaftung zu erfüllen und darüber hinaus als Sonderpflicht die Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11 Abs. 2 NWaldLG zu beachten.

Im Zuge des klimagerechten Waldumbaus gewinnen diese Kennzeichen zunehmend an strategischer Bedeutung, um die Waldfunktionen auch langfristig sicherzustellen. Daher wird anstelle der bisherigen Regelung, welche eine periodische Betriebsplanung vorsieht und sich auf wesentliche Wirtschaftsmaßnahmen beschränkt, künftig im zehnjährigen Turnus bei größeren Betrieben mit Flächen über 50 Hektar ein funktionsbezogener Nachweis stehen. Dieser soll neben einer nachhaltigen Holznutzung auch die weiteren Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darlegen. Geeignet dafür sind insbesondere Forsteinrichtungen oder auch damit kombinierte Betriebsinventuren, die im erläuternden Teil ergänzende Beschreibungen zu einzelnen Kennzeichen enthalten.

Bei Kommunalwald von geringerer Größe und bei Genossenschaftswald wird die bisherige Pflicht zur vereinfachten Betriebsplanung durch einen eingeschränkten Nachweis ersetzt, der sich auf die Kennzeichen der Langfristigkeit der forstlichen Produktion und der Sicherung der Holzproduktion unter Erhalt des Waldes als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde und vielfältige Wälder beschränkt.

Zu Buchstabe b:

Durch die Umstellung der periodischen Betriebsplanung auf einen Nachweis entfällt die Verpflichtung zur Erstellung periodischer Betriebs- und Wirtschaftspläne. Da der Aspekt des Waldschutzes aufgrund der sich ändernden Klimabedingungen zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist auch künftig

eine fachkundige Begleitung der Flächen, die einer eigendynamischen Entwicklung überlassen sind, sicherzustellen.

Zu Buchstabe c:

Die bisher auf die Betriebsplanung und Betriebsleitung ausgelegte Formulierung wird mit der neuen Fassung an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst.

Zu Nummer 2:

Durch die Erweiterung des Inhalts des Vierten Teils wird eine Anpassung der Überschrift erforderlich.

Zu Nummer 3:

Die bisher auf die Betriebsplanung und Betriebsleitung ausgelegte Formulierung wird mit der neuen Fassung des § 16 an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst.

In Absatz 1 Satz 1 ist der Klammerzusatz mit Bezug auf die fachkundige Bewirtschaftung konkretisiert worden.

In Absatz 1 Satz 2 ist die Gleichstellung fachkundigen Personals eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses mit eigenem Personal des Kommunal- oder Genossenschaftswaldes, wenn diese Waldbesitzenden Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss sind, entbehrlich. Durch redaktionelle Umstellung wird auch die direkte Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss als Nachweis einer Betreuung anerkannt.

In § 16 Abs. 1 Sätze 3 und 4 wird durch die neue Form der Nachweispflicht eine redaktionelle Anpassung erforderlich. Die Umstellung des Wortlauts führt zu einer gewünschten Definition der Maßnahmen, die die Betreuung aus gesetzlicher Sicht mindestens umfassen muss. Eine Negativabgrenzung der nicht die Betriebsleitung umfassenden Tatbestände ist daher ebenfalls entbehrlich.

Mit der neuen Regelung soll die Privatautonomie der Waldbesitzenden bei den vertraglichen Bindungen weiter gestärkt werden. Da das Land jedoch weiterhin öffentlich-rechtlich gebundene Waldbesitzende zu einer fachkundigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen verpflichtet, soll durch die Regelung des Absatzes 2 zumindest das Angebot einer Betreuungsleistung aufrechterhalten werden. Dabei sind diese Dienstleistungen im Wettbewerb diskriminierungsfrei und nicht unter Gestehungskosten anzubieten.

Die Umstellung der Finanzierung der Dienstleistungen der forstfachlichen Betreuung als Zuwendung erfordert im § 17 NWaldLG ebenfalls redaktionelle Anpassungen. Die bisher deutlich formulierte Möglichkeit der Waldbesitzenden, bei der Landwirtschaftskammer Leistung anzufordern, wird durch eine allgemeiner gefasste Regelung zu vertraglichen Bindungen abgelöst. Die Verpflichtung, fachkundiges Personal einzusetzen, bleibt bestehen.

Die Waldbesitzenden, darunter viele Kleinstwaldbesitzer, bedürfen bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Wälder in der Regel einer Unterstützung. Es ist daher gewünscht, dass sie auch weiterhin zumindest von der Organisation, in der sie Pflichtmitglied sind, ein wettbewerbskonformes Angebot erhalten sollen.

Zu Nummer 4:

Wälder in Niedersachsen erbringen nachweislich vielfältige Leistungen für die Gesellschaft, die nicht zuletzt durch den Klimawandel immer deutlicher werden. Der Privatwald mit seinen strukturellen Nachteilen sowohl hinsichtlich der Betriebsgrößen als auch der Naturalausstattung kann diesen Anforderungen jedoch zunehmend nicht mehr gerecht werden. So stehen viele Waldbesitzende derzeit vor der Herausforderung, Entscheidungen zu einer klimaresilienten Baumartenwahl zu treffen, die diese über Generationen bindet. Um die vielfältigen Funktionen langfristig zu sichern, bedürfen die Wälder einer fachkundigen, professionellen Waldpflege. Über die Festlegungen zur waldbaulichen Förderung (§ 17 a NWaldLG) hinaus soll daher die finanzielle Unterstützung der forstfachlichen Betreuung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in das Gesetz aufgenommen werden.

Die bisherige Beratung umfasste neben einer betrieblichen Beratung als marktfähige Leistung auch eine Officialberatung, die auf allgemeine Auskünfte und Informationen ausgerichtet war. Daher wird

der neue Umfang der „Allgemeinen Auskunft und Information“ angelehnt an die Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes im rechtlich Möglichen ausgestaltet und im § 17 c NWaldLG auch rechtlich normiert.

Zu Nummer 5:

Die periodischen Betriebspläne haben unterschiedliche Stichtage. Die mit der Änderung des Gesetzes verbundene Umstellung des Nachweises kann nicht für alle verpflichteten Waldbesitzenden zum gleichen Stichtag geleistet werden, daher sollen die bisherigen Grundlagen mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung zumindest für maximal zehn Jahre weiterhin Gültigkeit haben. Maßgeblich ist dabei der Stichtag des vorhandenen periodischen Betriebsplanes.

Zu Artikel 11:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Haushalt 2022/2023 mit Beginn des Haushaltsjahres 2022 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Das rückwirkende Inkrafttreten dient der Umsetzung einer steuerrechtlichen Änderung, welche die Betroffenen ausschließlich begünstigt.

Zu Nummer 2:

Mit der rückwirkenden Gewährung der Allgemeinen Stellenzulage wird die bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2021 erfolgte Anhebung des Einstiegsamtes ergänzt. Diese Maßnahme stellt aus Sicht der Betroffenen ebenfalls eine ausschließlich begünstigende Regelung dar.

Zu Nummer 3:

Artikel 4 Nr. 3 soll rückwirkend zum 1. Dezember 2011 in Kraft treten. Eine rückwirkende Schlechterstellung der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger folgt daraus nicht, da die Pensionsbehörden die entsprechenden Einkünfte bereits aufgrund der Bestimmungen im Locumer Vertrag anrechnen.

Zu Nummer 4:

Artikel 6 tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Das ist erforderlich für die Fortgeltung der Absenkung der Glücksspielabgabe auf 5 Prozent über den 31. Dezember 2021 hinaus.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer